

Développement territorial	
R	12 NOV. 2024
Transmis à	
pour	



2024.04248

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Goms** (Gemeinde) vom 9. Juli 2024 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Goms am 12. Juni 2024 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes „regionaler Schlachthof“;

Eingesehen die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen das Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung vom 27. März 2019 (RkRPG);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 21. April 2023 betreffend das Mitwirkungsverfahren;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 2. Februar 2024, mit welcher keine Einsprache eingegangen ist;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Goms vom 12. Juni 2024, womit diese Teilrevision angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt vom 14. Juni 2024, gegen welchen keine Beschwerde erhoben wurde;

Eingesehen den positiven Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 1. Oktober 2024, welcher der Gemeinde am 8. Oktober 2024 zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Goms die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die vorliegende Teilrevision des Zonennutzungsplans dem Mehrwertabgabeverfahren (Art. 5 RPG; Art. 10b ff. kRPG; Art. 14 ff. RkRPG) unterliegt. Sobald der vorliegende Entscheid rechtskräftig ist, erlässt der Staatsrat eine Veranlagungsverfügung, gegen welche Einsprache erhoben werden kann (Art. 10g Abs. 1 kRPG);

Erwägend, dass keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

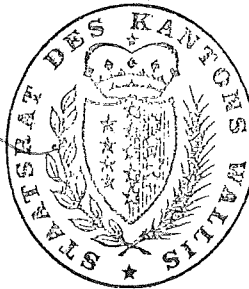
1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Goms am 12. Juni 2024 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes „regionaler Schlachthof“ wird – unter nachfolgender Bedingung (Ziff. 2) – homologiert.
2. Für die vorliegende Einzonung ist Art. 16a kRPG anzuwenden: Die Einzonung ist mithin an die Bedingung geknüpft, dass die Bauarbeiten am Projekt Schlachthof innert 5 Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Homologationsentscheids beginnen. Ist diese Bedingung bei Fristablauf nicht erfüllt, werden die 2594 m2 ohne weiteres Verfahren wieder der ursprünglichen Nutzung (gemäss dem Zonennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Reckingen vom 5. März 2003) zugeführt.
3. Der vorliegende Entscheid des Staatsrates wird der Einwohnergemeinde Goms und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **30. Okt. 2024**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Franz Ruppen



Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DRE